

2.3 Ergänzende **Botox**-Informationen im Internet

Einmal mehr war der Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) vor Bundesgericht erfolgreich.²³ Das Schweizer Fernsehen hatte in einer Sondersendung über medizinische und kosmetische Anwendungen des Nervengifts «Botox» berichtet, ohne auf die mit dessen Produktion verbundenen Tierversuche hinzuweisen. Die Unabhängige Beschwerdeinstanz stellte eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots fest, was durch das Bundesgericht bestätigt wurde (E. 2.2.5). Die weitreichende Bedeutung des Entscheids besteht darin, dass das Bundesgericht zwei grundsätzliche Rechtfertigungsversuche des Fernsehens nicht hat gelten lassen: Weder die ergänzende kritische Information in einer anderen Sendung noch die Ergänzung auf den Internetseiten des Fernsehsenders genügen zur Herstellung der journalistischen Vollständigkeit.

2.4 Verhaftung von Pressefotografen

Die wertsetzende Bedeutung der Medienfreiheit in der gesamten Rechtsordnung (Art. 35 Abs. 1 BV) wird in dem Entscheid des Bundesgerichts deutlich, der einem Pressefotografen die weitere Strafuntersuchung gegen zwei Zürcher Stadtpolizisten zugesteht.²⁴ Der Fotograf war beim Polizeieinsatz zur Beendigung der Besetzung des Hardturmstadions verhaftet und dabei verletzt worden. Das Bundesgericht hält fest, dass die Medienfreiheit ein enges Verständnis des Tatbestandes «Hinderung einer Amtshandlung» (Art. 286 StGB) erfordere (E. 2.2.1). Es dürfe darum keine Verfahrenseinstellung einfach mit dem weiten Ermessen der Polizeibehörden begründet werden, solange Zweifel darüber blieben, ob die Festnahme und die damit verbundene Gewaltanwendung rechtmässig gewesen seien (E. 2.4).

2.5 Verantwortlichkeit der Tribune de Genève für Bloginhalte

Wer Dritten im Internet eine Plattform für Blogs anbietet, ist nicht vollständig von der Verantwortlichkeit für die medialen Inhalte befreit. Mit diesem Ergebnis stützte das Bundesgericht eine Verurteilung der Tribune de Genève zur Zahlung von Anwaltskosten.²⁵ Zwar sei für An-

23 BGer 2C_1246/2012 vom 12. April 2013 – Botox-Sondersendung.

24 BGer 1B_534/2012 vom 7. Juni 2013 – Räumung Hardturmstadion.

25 BGer 5A_792/2011 vom 14. Januar 2013 – Blogbetrieb Tribune de Genève.

sprüche auf Schadenersatz und Genugtuung ein eigenes Verschulden des Blogbetreibers nötig, doch für die Anwaltskosten für die Durchsetzung von Beseitigungs- und Feststellungsansprüchen muss der Löschungspflichtige, hier also die Zeitung als Blogbetreiberin und damit objektiv Mitwirkende an der Persönlichkeitsverletzung (E. 6.2), verschuldensunabhängig haften. Ein Haftungsprivileg für Internetanbieter (host provider), wie es in der EU durch die E-Commerce-Richtlinie begründet wurde, besteht im schweizerischen Recht bisher nicht. Auch eine entsprechende Auslegung des Zivilrechts lehnt das Bundesgericht ab und appelliert an den Gesetzgeber, den Missstand zu beheben (E. 6.3).

Die problematischen Konsequenzen dieser Rechtslage sind offensichtlich: Bloganbieter in der Schweiz müssen zur Vermeidung ihrer Haftung schon im Vorfeld die bei ihnen publizierten Inhalte kontrollieren, also letztlich eine private Vorzensur betreiben. Weil eine vollständige Inhaltskontrolle angesichts des Blogvolumens faktisch unmöglich ist, wird es zudem einen Trend zur diskriminierenden Kontrolle geben, der gerade die kontroverseren Blogautoren trifft. Beide Aspekte, systematische Vorzensur und inhaltsbezogene Diskriminierung, wären den staatlichen Behörden aus gutem Grund verboten. Es kann nicht im Sinne der Medienfreiheit sein, den privaten Betreibern solche Handlungsweisen im Ergebnis aufzudrängen.

2.6 Medienöffentlichkeit der Justiz

Um die Öffentlichkeit der Justiz (Art. 30 Abs. 3 BV) speziell für Recherchen von Journalisten ging es in dem Urteil, mit dem das Bundesgericht den Anspruch auf Bekanntmachung des Spruchkörpers für ein besonders umstrittenes Urteil festhielt.²⁶ Die Asylrekurskommission hatte in einem Grundsatzentscheid vom Dezember 2005 die Verfolgung wegen Desertion als Fluchtgrund für Asylsuchende aus Eritrea anerkannt. Im Jahr 2012 wollten Journalisten der «Weltwoche» die persönliche Verantwortlichkeit der Richter recherchieren, was der Generalsekretär des Bundesverwaltungsgerichts unter Hinweis auf das Archivierungsreglement ablehnte. Das Bundesgericht hielt zunächst fest, dass die Kenntnisnahme von Urteilen von der (anspruchsvolleren) Einsicht in die Prozessakten unterschieden werden müsse

26 BGer 1C_390/2012 vom 26. März 2013 – Spruchkörper Eritreaentscheid, zur Publikation vorgesehen.